

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Allgemeine Förderungen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
alle Gemeinden und
Statutarstädte
in Niederösterreich

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- Bezug

Bearbeiter
Fr. Hudler

(0 27 42) 9005

Durchwahl
38224

Datum

Betrifft

NÖ Heizkostenzuschuss 2011/2012, Erhöhung des ASVG-Ausgleichszulagen-
richtsatzes ab 1. Jänner 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Änderung der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten ab 1. Jänner 2012 die folgenden neuen
Einkommengrenzen (brutto) für die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses:

- Alleinstehende	€ 814,82
- Ehepaare und Lebensgemeinschaften	€ 1.221,68
- zuzüglich für jedes Kind	€ 125,72
- für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt	€ 406,86

Es gelten daher folgende neue Tabellen:

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto):

Alleinstehend	€ 814,82
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 940,54
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.066,26
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.191,98
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.221,68
Paar, 1 Kind	€ 1.347,40
Paar, 2 Kinder	€ 1.473,12
Paar, 3 Kinder *	€ 1.598,84
3. erwachsene Person **	€ 406,86

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 125,72** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 406,86** hinzuzurechnen.

2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld (Brutto):

(Da diese Leistungen nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, ist der Ausgleichszulagenrichtsatz mit dem Faktor 1,166 zu vervielfachen)

Alleinstehend	€ 950,08
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.096,66
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.243,25
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.389,84
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.424,47
Paar, 1 Kind	€ 1.571,06
Paar, 2 Kinder	€ 1.717,65
Paar, 3 Kinder *	€ 1.864,24
3. erwachsene Person **	€ 474,39

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 146,58** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 474,39** hinzuzurechnen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung bei der Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses.

Mit freundlichem Gruß

NÖ Landesregierung

Im Auftrag